

Dokument

Zur Bedeutung von Ehe und Unterhalt und den Grundfesten unserer Kultur

Deutscher Bundestag – Plenarprotokoll 14/67, 5.11.99, (14/1259, S. 6026 D ff.)

Tagesordnungspunkt 13: Erste Beratung des von den Abgeordneten Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Bröderle, weiteren Abgeordneten und der Fraktion F.D.P. eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartnerschaften (Eingetragene-Lebenspartnerschaftengesetz) (Drucksache BT-Drs. 14/1259)

Margot von Renesse (SPD):

(...) Sie berufen sich zur Begründung dessen, was Sie als Institut schaffen wollen, auf die berühmte Formel des Bundesverfassungsgerichts, nämlich auf die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft. Gleichzeitig machen Sie bei den Konsequenzen dieses Instituts an vielen Stellen deutlich, daß es sich gerade nicht um eine dauerhafte Verantwortungsübernahme handelt. Das gilt insbesondere für das Unterhaltsrecht. Vor allem da, wo es keine Liebe mehr gibt nach der Trennung, beschränken Sie den Unterhaltsanspruch der Lebenspartner gegeneinander auf das, was man im Nachehe- und Nachtrennungsrecht den „positiven Billigkeitsanspruch“ nennt. So positiv die Formulierung „positiver Billigkeitsanspruch“ klingt, so problematisch ist die Wirklichkeit dahinter. Dieser Fall ist nämlich die absolute Ausnahme. Es gibt eben keine wirklich verlässliche Verantwortungsübernahme für Krankheit, für Alter und für das Problem, daß man keine Arbeit findet, selbst wenn man eine aufnehmen sollte oder müßte. Auch im Eherecht ist der Unterhaltsanspruch nach der Trennung oder Scheidung eine Ausnahme, aber mit weiß Gott viel mehr Begründungen von Verantwortung für das, was innerhalb der Gemeinsamkeit auf Stapel gelegt ist, als in Ihrem Gesetzentwurf. Im Grunde ist es bei Ihnen ein Institut, das Familienrecht heißt, aber nach dem Prinzip verfährt: Wasch mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß. (Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Offensichtlich trauen Sie Homosexuellen die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung nicht zu. Der Kern für alle Diskriminierungen ist eigentlich genau das: daß man die Beziehungen zwischen zwei Männern oder zwei Frauen nicht für verlässlich, nicht für belastbar hält. Ich als nicht Betroffene glaube, daß man den homosexuellen Menschen diese Übernahme von Verantwortung nicht mit guten Gründen verweigern kann. (...)

Ein weiteres Beispiel, das deutlich macht, daß Sie auf halbem Wege – sozusagen mitten im Schritt – stecken bleiben, ist das Problem mit dem Erbrecht. Sie wollen homosexuellen Lebenspartnern mit Ihrem rumpfhafte, verstümmelten Modell von Partnerschaft, die eben keine lebenslange Unterhaltsverpflichtung enthält, ein gesetzli-

ches Erbrecht wie Ehegatten geben. Dabei haben Sie weiß Gott nicht gründlich genug nachgedacht. Worauf beruht denn das Ehegattenerbrecht? Es beruht auf der Unterhaltsverpflichtung, und dasselbe gilt für die gesetzliche Steuerbegünstigung für Ehegatten. (...)

Homosexuelle sind nicht besser als Heterosexuelle und verdienen keine bessere Behandlung. Soweit geht bei mir die Liebe jedenfalls nicht. (Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN) Entsprechendes gilt im Ausländerrecht. Worauf beruht denn das Ausländerzugrecht? Ist es die Verbeugung vor der Liebe? Danach fragt bei der Eheschließung keiner. Kein Standesbeamter fragt: Liebt ihr euch? Vielmehr ist es die Verbeugung vor der Unterhaltspflicht. (...)

Warum müssen wir aus allen möglichen Beziehungen, die auch Dreier-, Vierer- oder Fünferbeziehungen – wer auch immer mit wem auch immer – sein können, die Zweierbeziehung herausnehmen? Hier könnte ich mit Plato, ja selbst mit Paulus antworten. Das kommt auch gleich noch. (...) Nun komme ich auf eine Formel des Bundesverfassungsgerichts zu sprechen. Diese zitiere ich noch vor Paulus. Bei den nichtehelichen Beziehungen, die Karlsruhe genannt hat, handelt es sich um solche, die neben sich keine andere Beziehung dulden, die keine andere Beziehung zulassen, wie Karlsruhe sagt. (...)

Die dritte wichtige Qualität besteht darin, daß eine familienrechtliche Beziehung prinzipiell lebenslang ist. Es gibt keine Beziehung im Familienrecht, die nicht prinzipiell lebenslang ist. Das gilt für die Ehe auch bei Scheidung. Daraus folgt auch, daß die Unterhaltsverpflichtungen die Scheidung überleben – mit Recht. Das ist nur in einer ganzheitlichen Beziehung möglich, die der gute alte Paulus mit den Worten „Sie werden ein Fleisch“ umschrieb und die der gute alte Plato mit seinem berühmten Gleichnis von der Einheit von zweien kennzeichnete, die ein neidischer Gott zerschlug. (...)

Es ist seit Ewigkeiten mein Kredo, daß man das Familienrecht – selbst wenn man die Mehrheit hat – nicht mit 51prozentigen Mehrheiten ändern sollte. Es ist gefährlich, so etwas zu tun; denn Familienrecht ist der Inbegriff von kulturell-ethischen Überzeugungen. (...)

Eine soziale Konkurrenz gibt es sowieso nicht. Wer eine solche Partnerschaft einzugehen bereit ist, ist mit Sicherheit nicht jemand, dem auch eine Ehe mit einem Partner des anderen Geschlechts offenstünde – so als ob man morgens früh überlegt: Heirate ich jetzt lieber einen Mann oder eine Frau? (Heiterkeit) So sind die Dinge nicht.